



Reglement

über die

Hundetaxe 2014

Reglement über die Hundetaxe

Grundlage	Artikel 1 Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.
Taxpflichtige Hunde	Artikel 2 Für Hunde, die in der Gemeinde Münsingen gehalten werden und am Stichtag 1. August über 6 Monate alt sind, hat der Halter oder die Halterin eine jährliche Hundetaxe zu bezahlen. Wer am Stichtag 1. August in Münsingen gemeldet ist, der schuldet die Taxe in der Gemeinde Münsingen. Wer den Nachweis erbringen kann, dass andernorts die Taxe für das laufende Jahr bereits bezahlt worden ist, wird befreit. Die Bezugsperiode ist immer das Kalenderjahr.
Taxbefreite Hunde	Artikel 3 ¹ Von der Hundetaxe sind befreit: <ul style="list-style-type: none">◆ Blinden- bzw. Behindertenführhunde◆ Hundehunde für motorisch Behinderte◆ Polizeihunde◆ Militärhunde◆ Lawinenhunde◆ Katastrophenhunde◆ Flächensuchhunde◆ Gebirgsflächensuchhunde◆ Wasserrettungshunde◆ Hütehunde◆ Sanitätshunde◆ weitere Kategorien von Hunden, die eine Spezialausbildung für einen anerkannten Hilfsdienst genossen haben. <p>² Die Taxbefreiung erfolgt, sofern der Halter oder die Halterin die Spezialausbildung des betreffenden Tieres mit einem Ausbildungskennzeichen AKZ im Leistungsheft nachweist, das Tier der entsprechenden Organisation zur Verfügung steht und für Einsätze aufgeboden werden kann. Der Nachweis hat jährlich zu erfolgen.</p> <p>³ Von der Hundetaxe ist zusätzlich ein Tier pro Landwirtschaftsbetrieb befreit.</p>
Höhe der Hundetaxe	Artikel 4 Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 200.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest.
Inkrafttreten	Artikel 5 ¹ Die Reglemensänderung tritt ab 01.01.2014 in Kraft. <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.</p>

Das Parlament der Einwohnergemeinde Münsingen hat dieses Reglement an der Sitzung vom 26.08.2013 genehmigt.

GEMEINDEPARLAMENT MÜNSINGEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Peter Bolliger

Erika Wyss

Auflage- und Rechtskraftbescheinigung

Vorliegendes Reglement wurde im Sinne des Gemeindegesetzes öffentlich aufgelegt. Das Referendum wurde innerhalb der 30-tägigen Frist nicht ergriffen. Das Reglement ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Münsingen, 30. September 2013

PRÄSIDENTIALABTEILUNG MÜNSINGEN

Der Leiter:

Thomas Krebs